

stellen zu Markt bringen vnd vmb ein zimblichs verkauffen/ wie ihgedachte darüber verfaßte Ordnung dasselb ferner mit sich bringet.

Jederman mag auch zu Markt bringen/ dröge Hechte/ Ahle/ eingesaltene fisch/ wie dan auch die vom Adell vnd ander so teiche oder graben ablassen oder befischen/ Ihr fische wol mügen in die Stadt zu feilem kauff schicken/ doch das die Aufsscharwer vnd Marktmeister acht drauff geben/ das sie frisch sein vnd vmb billigen werth/ inhalts der Ordnung gegeben werden.

Was dan sonst zu taglicher notturfft vnd Haushaltung dienlich soll vff vnser zu dem endt angeordenter vnd bestalter Commiss vmb zimblliche gepür an zahmen fleisch/ Eyer vnd dergleichen/ einem jeden der es fordert/ gefolget vnd nicht verweigert werden.

Das Sechschste Capittel.

Von Zimmer vnd Mäurleuten
Steinhatwern/ Schnitkern/ Bödekern/
Dönnichern/ Lemedekern/ Kleibern
vnd andern Handtwerckern/

Vnser

Unser Ambten aufm Lande vnd der Rath in Stedten / sollen mit besonderm fleiß erforschen / ob auch dieselben Personen die diese vnd dergleichen handwerck gebrauchen vnnnd sich für Meister außgeben dazu qualificirt sein / damit vnser Buderthanen / denen sie sollen Arbeit machen / durch ihr vnerfahrenheit an ihren geberten vnnnd sonst nicht betrogen vnd in nachtheil vnd schaden geführt werden / Wer dan nicht duchtig zu solchem Handtwerck befunden / dem soll man für Meister zu arbeiten verbieten vnd dazu / will er nicht gar abstehen / anhalten / das er bey Meistern so lang diene / biß er selbst dafür bestehen köhne /

Es seindt noch bey Menschen gedencen / etliche fürnehme Steinhawer vnd Bawmeister in vnser Graffschafft / welche mit Bückenberger Stein vom Almechtigen für andern Landen begabt befunden / die von Königen vnnnd Fürsten zu erbawung ihrer Schloffer gefördert vnd woll besolt worden / Es aber begeben sich die Steinhawer auff nicht höher arbeit dan wech vnd Schleiffstein / Kümpe / Rinnen vnd dergleichen zufertigen / Vnd müssen wir vñ

ander

ander die Meister auß frembden Landen lassen holen/ Demnach Bürgermeister vnd Rethen in vnsern Stedten die Steinhawer vnd Zimmerleut für vnd für sollen ermahnen / das sie ihr Kinder in irer blühende Jugendt bey gute Meister thun/ dabey sie so viel lernen/ das sie vns vnnnd andern gnugliche Gebeude mügen fertigen vnnnd ihr Brodt mit Ehren erwerben.

Man soll auch den Arbeitslohn vnd den kauff der wahren den obgemelten Handtwerckern nach wolfeilen vnnnd theuren Jahren auff vnser gnedige ratification also setzen das sie können damit beipreiben vnd niemands von ihnen vbernehmen werd.

Ben die Meister arbeit zuverfertigen angenohmen haben/ oder mit ihnen ein gewisser verding gemacht ist / Sollen sie nicht / wenn das Werck angefangen / die Arbeit stehen lassen/ Bier vnd Bencken folgen oder sonst dem Mässigange nachgehen/ sondern bey straff der Gefengenuß / was sie zuverfertigen vff sich genohmen vnverzugsamb vmb billigmessige Belohnung volenden / vnnnd von vnsern Drosen vnnnd Ambten / auch in Stedten vnd Flecken von Bürgermeister vnd Rath daselbst mit alle ernst dazu gezwungen werden.

Würde sich aber in dem jemandt zur vngepür er-
zeigen / vnnnd da die arbeit angefangen / oder halb
verfertigt davon gehen / in meinung es durffte sich
niemandt anders der Arbeit vnternehmen / dero
behueff dann zu zeiten eigene statuten vnnnd Ord-
nung vnter den Handtwercken gemacht werden
alles dahin gerichtet / dem nehesten vnleidelicher
weise zu vbernehmen / vnnnd nach gefallen den Lohr
zusetzen / So wollen wir solche eigennützighe hendell
vnd Ordnung hiermit calsirt, vnd vnsern Drost
vnd Ambten auch Bürgermeistern vnd Rethen in
Stedten ernstlich befohlen haben / solchen vbermuth
vnd eigennützig der gebür zu straffen / vnd die Handt-
werkers Leute zur bescheden : vnnnd billigkeit anzu-
weisen vnd zu halten.

Das ein vnd sechschste Capittel

Von dem schendlichen
Vorkauff.

In vbermessigen außfuhr aller-
handt nottürfftigen wahren / dern sich ei-
gennützighe vnd schedliche Leut mit lauff
vnd fürkauffung derselben gebrauchen / erfolgt offte

solcher